

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)479

Vol. 1975/0183

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (75) 479 endg.

Brüssel, den 25. September 1975.

BERICHT

DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

an den

RAT

in Anwendung des

Artikels 14 Absatz 4 der

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2/71 DES
RATES VOM 2. JANUAR 1971 ZUR DURCHFÜHRUNG
DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER
DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER
MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL
DER GEMEINSCHAFTEN

B E G R Ü N D U N G

Nach Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 sollte die Kommission dem Rat vor Ablauf des Jahres 1973 einen Bericht über das Funktionieren des Systems der Kontrolle der eigenen Mittel unterbreiten.

Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, da die "Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 165/74 des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2/71" - deren Vorschlag dem Rat am 2. Juni 1972 von der Kommission zugeleitet worden war - vom Rat schließlich erst am 24. Januar 1974 (2) verabschiedet wurde.

Bis zum 31. Dezember 1973 wurden die Kontrollen der eigenen Mittel daher ohne Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 2/71 im Rahmen von Vereinbarungen durchgeführt, die mit dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils vor der Inspektion getroffen wurden. Erst ab dem Haushaltsjahr 1974 wurden die Kommissionsdienststellen tatsächlich zu den nationalen Kontrollen hinzugezogen.

Die Kommission konnte dem Rat daher keinen brauchbaren Bericht über das Funktionieren des Systems in seiner endgültigen Form liefern, ohne auch die Kontrollen zu berücksichtigen, die im Jahre 1974 im Rahmen der zunächst in der Verordnung Nr. 2/71 festgelegten und später in der Verordnung Nr. 165/74 präzisierten Grundsätze durchgeführt wurden.

(1) ABl. L 3 vom 5.1.1971

(2) ABl. L 20 vom 24.1.1974

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
EINLEITUNG	4
I. In den Mitgliedstaaten bestehende nationale Maßnahmen im Bereich der Kontrollen und Erhebungen	6
1. Interne Kontrolle oder Verwaltungskontrolle	6
2. Externe Kontrolle	6
II. Angaben in den Berichten der Mitgliedstaaten an die Kommission	8
1. Allgemeine Zahlenangaben	9
2. Schwierigkeiten bei der Erhebung	10
a) Streitfälle	11
b) Grundsatzfragen	12
c) Fälle höherer Gewalt	13
III. Hinzuziehung der Kommission zu den Kontrollen der Mitgliedstaaten	14
1. Hinzuziehung zu den Kontrollen bis Ende 1973 und Einführung eines endgültigen Verfahrens	14
2. Durchführung des Kontrollprogramms für 1974	17
A) Zahl der Kontrollen	17
B) Ebene und Modalitäten der Hinzuziehung	19
a) Hinzuziehung zu hierarchischen Kontrollen auf der Ebene der externen Dienststellen	19
b) Hinzuziehung zu Kontrollen bei den zentralen Dienststellen der betreffenden Ministerien	20
c) Hinzuziehung zu hierarchischen Kontrollen auf der Ebene der Zentralverwaltungen	20
C) Zusammensetzung der Kontrollgruppen	21
a) Beamte verschiedener Generaldirektionen der Kommission	22
b) Der Kontrollausschuß	22

.../...

	Seite
D) Hauptgegenstand der Kontrolle	21
a) Feststellung	22
b) Verbuchung und Bereitstellung	23
IV. Zusammenfassende Beurteilung des Funktionierens des Kontrollsystems	24
1. Erste Ergebnisse der 1974 durchgeführten Kontrollen	25
2. Information der Kommission durch die Mitglied- staaten (besonders nach Artikel 4, 5 und 13 der Verordnung Nr. 2/71)	26
3. Hinzuziehung zu Kontrollen durch die Mitglied- staaten (Artikel 14 der Verordnung 2/71)	26
4. Die Rolle des Beratenden Ausschusses für Eigene Mittel	27
5. Vorausschau auf die Kontrollen für das Haushaltsjahr 1975	28
6. Vorschläge zur Änderung der bestehenden Vorschriften	29
<u>ANLAGEN:</u> I - Eigene Mittel - Eingänge für den Zeitraum 1971 - 1974	30
II - Schaubild - Finanzierung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften aus eigenen Mitteln für den Zeit- raum 1971 - 1975	31
III - Schaubild - Finanzierung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften nach Einnahmearten für den Zeitraum 1971 - 1974	33

Nach Artikel 201 des Vertrages zur Gründung der EWG und Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der EAG wurden den Gemeinschaften zum Ausgleich ihres Haushalts nach Maßgabe des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (1) eigene Mittel zugewiesen.

1. Die Gemeinschaften erheben die ihnen zugewiesenen Mittel nicht selbst. Dies geschieht unter Einschaltung von Verwaltungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die sich selbst zu diesem Zweck den Dienststellen der Gemeinschaften gewissermaßen zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten dieser für Rechnung der KEG durchgeführten Erhebung sind in der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Feststellung der eigenen Mittel der Gemeinschaften erfolgt gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (Artikel 1 der Verordnung 2/71); die Mitgliedstaaten tragen jedoch das Risiko der Nichterhebung und stellen den Gemeinschaften die festgestellten Beträge innerhalb der in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Frist zur Verfügung.
- Die Kommission ihrerseits erhält entsprechende Garantien für den ordnungsgemäßen Verlauf der Feststellung, der Verbuchung sowie der Bereitstellung der Mittel durch die einzelstaatlichen Verwaltungen oder Dienststellen; diese Garantien bestehen im wesentlichen in Informationen über die Arbeitsweise der für die Erhebung der eigenen Mittel zuständigen einzelstaatlichen Stellen. Diese Informationen werden der Kommission regelmäßig in Form von Halbjahres- oder Jahresberichten (Artikel 5 und 13 der Verordnung 2/71) bzw. in Form von Angaben über die einzelstaatliche Gesetzgebung und die mit der Erhebung beauftragten einzelstaatlichen Verwaltungen oder Dienststellen übermittelt. Die Kommission kann sich diese Informationen aber auch an Ort und Stelle verschaffen, wenn ihre beauftragten Bediensteten zu den Kontrollen im Bereich der eigenen Mittel hinzugezogen werden, die von den Mitgliedstaaten selbst oder auf Antrag der Kommission durchgeführt werden (Artikel 14 der Verordnung 2/71).

Die Kommission kann nämlich auf Antrag zu den von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen hinzugezogen werden. Die Mitgliedstaaten können außerdem veranlaßt werden, zusätzliche Kontrollen durchzuführen, um welche die Kommission sie durch einen begründeten Antrag ersuchen kann.

Das Recht der Kommission, Informationen anzufordern und Kontrollen der eigenen Mittel durchzuführen, ergibt sich mithin in erster Linie aus der Tatsache, daß die Erhebung der eigenen Mittel den Behörden der Mitgliedstaaten übertragen wurde.

(1) ABl. L 94 vom 28.4.1970

(2) ABl. L 3 vom 5.1.1971

2. Nach Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2/71 hatte die Kommission dem Rat vor Ablauf des Jahres 1973 einen Bericht über das Funktionieren dieses Kontrollsystems vorzulegen.

Den Umständen zufolge war es jedoch nicht möglich, die Durchführungsvorschriften betreffend die Rechte und Pflichten der von der Kommission mit derartigen Kontrollen beauftragten Bediensteten unverzüglich zu verabschieden, und es mußte bis Anfang 1974, d.h. bis zur Veröffentlichung der Verordnung (EWG, EURATOM, ECKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974 (1) gewartet werden, um in Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Verordnung Nr. 2/71 tatsächlich zu den einzelstaatlichen Kontrollen hinzugezogen werden zu können.

Vor diesem Datum sind Bedienstete der Kommission zwar zu Kontrollen hinzugezogen worden, jedoch nur nachdem der betreffende Mitgliedstaat jeweils seine Zustimmung zu dem Kontrollbesuch gegeben hatte.

Aus diesem Grunde konnte die Kommission dem Rat über das Funktionieren des Systems in seiner endgültigen Form keinen zufriedenstellenden Bericht vorlegen, ohne auch auf die Kontrollen einzugehen, die im Laufe des Jahres 1974, in dem erstmalig eine tatsächliche Hinzuziehung nach den in der Verordnung Nr. 165/74 präzisierten Grundsätzen der Verordnung Nr. 2/71 stattgefunden hat, durchgeführt wurden.

Nach Meinung der Kommission sollte ein derartiger Bericht folgendes enthalten:

- I - eine Prüfung der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen und Erhebungen getroffen wurden;
- II - eine Prüfung der Angaben in den der Kommission übermittelten Jahres- oder Halbjahresberichten;
- III - eine Prüfung der Bedingungen, unter denen die Dienststellen der Kommission zu Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten hinzugezogen wurden;
- IV - eine allgemeine Bilanz der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Bereich der Kontrollen sowie Vorschläge zur Verbesserung des Systems anhand der bisherigen Erfahrungen.

(1) ABl. L 20 vom 24.1.1974

I. IN DEN MITGLIEDSTAATEN BESTEHENDE NATIONALE MASSNAHMEN IM BEREICH DER KONTROLLEN UND ERHEBUNGEN

Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel durch. Außerdem teilt jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung 2/71 der Kommission auf deren Antrag folgendes mit:

- die Bezeichnung und gegebenenfalls die Satzung der in den Mitgliedstaaten für die Feststellung der eigenen Mittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen;
- die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchführungsvorschriften betreffend die Feststellung der eigenen Mittel und deren Bereitstellung für die Kommission.

A. Im Bereich der eigenen Mittel sind zwei Arten einzelstaatlicher Kontrollen zu unterscheiden:

1. Interne Kontrolle oder Verwaltungskontrolle

Der Grundsatz der internen Kontrolle oder Verwaltungskontrolle ist in allen Mitgliedstaaten nahezu identisch. Es handelt sich um eine Kontrolle durch vorgesetzte Dienststellen oder ein besonderes Kontrollorgan.

Bei der gleichzeitigen bzw. nachträglichen Kontrolle durch vorgesetzte Dienststellen können die Entscheidungen der nachgeordneten Dienststellen vervollständigt oder berichtigt werden. Die mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten nehmen Kontrollen anhand von Belegen oder Kontrollen an Ort und Stelle im Verlaufe der ungekündigten Inspektionen vor, für die ihnen weitgehende Befugnisse in bezug auf Einsichtnahme und Nachforschungen eingeräumt werden. Sie legen den für sie zuständigen örtlichen Dienstvorgesetzten oder der Zentralverwaltung des für sie zuständigen Ministeriums einen Bericht vor.

2. Externe Kontrolle

Im weiten Sinne handelt es sich bei dieser Kontrolle um

- eine richterliche Kontrolle in den sechs Gründermitgliedstaaten der Gemeinschaft unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Rechnungshöfe, deren Rolle und Zuständigkeit von Land zu Land unterschiedlich sind;
- eine parlamentarische Kontrolle in den drei neuen Mitgliedstaaten.

Im Vereinigten Königreich wird der "Comptroller and Auditor General" von der Krone benannt, und seine Stellung entspricht etwa der eines Richters beim Obersten Gerichtshof.

In Irland wird der Comptroller and Auditor General, der die in der Verfassung vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, auf Vorschlag des Parlaments vom Präsidenten bestellt.

In diesen beiden Ländern verfügen die für diese Aufgaben zuständigen Personen über weitgehende Befugnisse, so daß sie alle Informationen oder Dokumente erhalten können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als erforderlich erachten. Sie legen dem Parlament einen Bericht vor, der an einen zur Entgegennahme von Zeugenberichten befugten Parlamentsausschuß weitergeleitet wird. Dieser Ausschuß beurteilt und kommentiert die Finanzkontrolle, die Buchführung die ungerechtfertigten Ausgaben; in der Regel werden seine Empfehlungen in der Praxis befolgt.

In Dänemark ernennt das Parlament für die Dauer von vier Haushaltsjahren fünf Prüfer und fünf Stellvertreter. Diese Rechnungsprüfer sind nur dem Parlament verantwortlich und haben die Aufgabe, die jährliche Haushaltsführung des Staates zu überprüfen. Sie können alle zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Auskünfte und die Aushändigung der Belege verlangen.

Bei ihren Nachforschungen stützen sie sich im wesentlichen auf die Berichte der Rechnungsprüfdienste, der höchsten Verwaltungsstelle in diesem Bereich.

- B. Die externen Kontrollen in den Mitgliedstaaten entsprechen ihrem Wesen nach mehr den Kontrollen, die der Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der besonderen Vorschriften des EWG-Vertrags (Artikel 206) und des Euratom-Vertrags (Artikel 180) vornimmt und die später in der Verordnung Nr. 2/71 (Artikel 14 Absatz 3) und der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 (1) im einzelnen festgelegt wurden.

Die Kontrollen der Kommission auf diesem Gebiet, bei denen eine Hinzuziehung zu Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten beantragt werden kann, sind hingegen Kontrollen des Anweisungsbefugten mit ähnlichem Charakter wie interne einzelstaatliche Kontrollen.

Über diese letzteren Kontrollen wird die Kommission daher von den Mitgliedstaaten unterrichtet, und zu eben diesen Kontrollen wünschen die beauftragten Bediensteten in der Regel hinzugezogen zu werden.

(1) ABl. L 116 vom 1.5.1973

II. ANGABEN IN DEN BERICHTEN DER MITGLIEDSTAATEN AN DIE KOMMISSION

In zwei Artikeln der Verordnung 2/71 des Rates ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte vorlegen.

Artikel 5 der Verordnung Nr. 2/71 sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat jährlich eine Abschlußrechnung mit einem Bericht über die Feststellung und Kontrolle der eigenen Mittel erstellt und ihn der Kommission vor dem 1. Juni des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt.

Nach Artikel 13 Absatz 3 dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission halbjährlich die Grundsatzfragen und die Probleme mit, die durch Streitigkeiten aufgeworfen wurden.

Diese Berichte stehen regelmäßig auf der Tagesordnung des durch Artikel 26 der Verordnung 2/71 eingesetzten Beratenden Ausschusses für Eigene Mittel und werden in diesem Ausschuß erörtert. Auf der dritten Sitzung des Beratenden Ausschusses wurde im übrigen vereinbart, den zweiten Halbjahresbericht zusammen mit dem in Artikel 5 vorgesehenen Jahresbericht zu behandeln.

Die der Kommission gelieferten Angaben sind sehr allgemein, erlauben ihr jedoch, eventuelle Lücken in den Rechtsvorschriften über die eigenen Mittel festzustellen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zur Änderung dieser Vorschriften zu unterbreiten. Andererseits werden diese Informationen von der Kommission bei der Prüfung ihrer Voraussetzungen und der Ausrichtung ihrer Kontrollen berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten haben sich einverstanden erklärt, diese Berichte nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Schema zu erstellen.

Nach dem Wortlaut von Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2/71 enthalten diese Berichte im wesentlichen zwei Arten von Informationen:

- Zahlenangaben über den normalen Verlauf der Erhebung der eigenen Mittel mit entsprechenden Erläuterungen;
- eine Analyse der bei dieser Erhebung aufgetretenen Schwierigkeiten.

Das Schema der jährlichen Berichte sieht somit zwei Teile vor, von denen einer die Zahlen für das gesamte vergangene Haushaltsjahr enthält und der andere die im Laufe des gleichen Haushaltsjahres aufgetretenen Schwierigkeiten behandelt.

Für 1974 war nur die Höhe der tatsächlich abgeführten eigenen Mittel bekannt, da die Mitgliedstaaten ihre Jahresberichte nicht rechtzeitig übermittelt hatten.

1. Allgemeine Zahlenangaben

In der Regel legt jeder Mitgliedstaat seine Angaben nach folgendem Schema vor:

Art der Mittel	Vorausschätzungen		Eingänge		%
	RE	Landes- währung	RE	Landes- währung	
Festgestellte Zölle					
Abzuführende Zölle					
Einfuhrabschöpfungen					
Ausfuhrabschöpfungen					
Währungs- und Drittländer- ausgleichsbeträge					
Beitrittsausgleichsbeträge					
Zuckerabgaben - Lager- haltung					
Zuckerabgaben - Überschrei- tung der Grundquote					
Abzuführende Eigenmittel insgesamt					

Die Darstellung dieser Angaben gestattet einen Vergleich

- beim Jahresbericht zwischen den Überweisungen der zwölf Monate des Haushaltsjahres und den endgültigen Zahlen unter Berücksichtigung der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne;
- beim Halbjahresbericht zwischen den im Laufe der ersten sechs Monate des Haushaltsjahres festgestellten und der Kommission bereitgestellten Beträge und 50 % des Betrags der Vorausschätzungen für das betreffende Haushaltsjahr.

Eine Tabelle über den Rhythmus der Zahlung der eigenen Mittel während des Zeitraums 1971 bis 1974 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.

Zwei Schaubilder zu dieser Tabelle geben Aufschluß über den aus eigenen Mitteln gedeckten Anteil des Haushalts, und zwar einmal allgemein und einmal nach Einnahmekategorien (ANLAGEN II und III).

Für den Zeitraum 1971 bis 1973 lassen sich die wichtigsten Bemerkungen auf Grund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Tabellen wie folgt zusammenfassen:

- Bei den Zöllen entsprachen die tatsächlichen Eingänge den Vorausschätzungen oder lagen darüber.

In Italien lag das Aufkommen 1973 sogar um 13 % über den Vorausschätzungen. Diese Differenz erklärt sich aus den Währungs- und Inflationsfaktoren, die insbesondere infolge des starken Anziehens der Weltmarktpreise für Rohstoffe und Nahrungsmittel den Wert der Einfuhren in dieses Land stark erhöht haben.

- Bei den Agrarabschöpfungen war hingegen eine progressive Verminderung festzustellen. Diese Entwicklung ist vor allem auf den Rückgang der Getreide- und Rindfleischeinfuhren mit Ursprung in Drittländern infolge des Agrarpreisanstiegs auf dem Weltmarkt zurückzuführen.

Außerdem ist die Entwicklung der Abschöpfungen an den Umfang der Agrarproduktion und die Höhe der Preise dieser Erzeugungen in Europa und der gesamten Welt gebunden, wobei weder für den Produktionsumfang noch für die Preise genaue Vorausschätzungen möglich sind.

Im Jahre 1973 wurde diese Verminderung in den Niederlanden durch die Aufwertung des Gulden noch verstärkt.

- Bei den Zuckerabgaben entsprachen die tatsächlichen Eingänge für 1972 weitgehend den Vorausschätzungen. In einigen Ländern war infolge einer reichlichen Ernte sogar eine erhebliche Zunahme dieser Einnahmen aus den Produktionsabgaben zu verzeichnen.

Obwohl das Aufkommen 1973 über den Vorausschätzungen lag, war in den meisten Gründermitgliedstaaten ein Rückgang dieser Einnahmen gegenüber 1972 festzustellen.

2. Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die in diesem Rahmen von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben sind uneinheitlich und in der Formulierung schematisch.

Es soll jedoch versucht werden, diese Informationen unter Verwendung der Angaben für das Haushaltsjahr 1973 zusammenfassend darzustellen.

Es handelt sich im wesentlichen um:

- a) Grundsatzfragen, die bei der Erhebung der eigenen Mittel aufgeworfen werden.
- b) die Probleme, die sich unter der allgemeinen Bezeichnung "Streitfälle" zusammenfassen lassen und die Einwendungen und Unregelmäßigkeiten umfassen.

a) Streitfälle

- Diesbezüglich wurden für den Berichtszeitraum folgende Beträge festgestellt:

- . in Deutschland: - Zwangserhebungen im Rahmen von Untersuchungs-
 verfahren
 - Zölle in Höhe von 17 Millionen DM
 - Abschöpfungen in Höhe von 0,69 Millionen DM;
- . in Belgien: - eingezogene Forderungen in Höhe von
 67.988.062 bfrs.;
- . in Dänemark: - an Steuern und Abgaben, die auf Grund von
 Schmuggelversuchen noch ausstanden, wurden
 6,2 Millionen Kronen eingezogen;
 Diese Einnahmen umfassen Zölle und Verbrauchs-
 steuern, wobei die Zölle nur 3 bis 4% der Gesamt-
 summe ausmachen.
- . in Frankreich: - es wurden 4.690 Unregelmäßigkeiten festgestellt,
 für die kein Betrag angegeben wurde; (1)
- . in Italien: - 1973 wurden 270 Millionen Lire eingezogen;
- . in Irland: - es wurden 6.401 Pfund Sterling eingezogen;
- . in Luxemburg: - 231.641 lfrs. wurden im Wege des Vergleichs
 eingezogen; dies entspricht 0,12% der erhobenen
 Zölle. Bei den Abschöpfungen wurde kein Betrugs-
 fall festgestellt;
- . in den Niederlanden: - es wurde kein Betrag angegeben, aber etwa 1% der
 Einfuhranmeldungen gaben Anlaß zu Streitigkeiten;
 (1)
- . im Vereinigten Königreich:- obwohl eine nationale Statistik über die erhobenen
 Beträge nicht geführt wird, kann behauptet werden,
 daß für Schmuggeldelikte Geldbußen in Höhe von
 etwa 350.000 Pfund Sterling verhängt worden sind.
 (1)

- Die der Kommission mitgeteilten Probleme betreffen in den einzelnen Mitglied-
staaten nicht die gleichen Sektoren:

- . In Deutschland und im Vereinigten Königreich handelt es sich um Waren, die
hohen Abgaben unterliegen (Alkohol, Zigaretten, Teile für Elektronenrechner
.....);
- . für Frankreich ist zu melden, daß
- in der Weinwirtschaft besonders häufig betrügerische Einfuhren von Wein
und Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern festzustellen sind,
die als im freien Verkehr befindlich angemeldet werden, damit sie für die
Gemeinschaftspräferenz in Betracht kommen;

(1) Seitens des betreffenden Mitgliedstaats sind Angaben über die Höhe der einge-
zogenen Beträge nicht gemacht worden.

- daß weiterhin Betrugereien bei Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern festgestellt wurden; und zwar wurde fälschlich die Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen für diese Waren beantragt;
- in Italien waren Streitfälle insbesondere in den durch Marktorganisationen geregelten Agrarsektoren zu verzeichnen;
- in den Niederlanden betreffen die Streitfälle im wesentlichen die Tarifierung, die Anwendung der Bestimmungen über den Zollwert und die Feststellung der Abschöpfungen.

b) Grundsatzfragen

Seit 1971 sind dem Beratenden Ausschuß für Eigene Mittel im Wege der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 und 13 der Verordnung Nr. 2/71 übermittelten Berichte verschiedene Fragen vorgelegt worden.

Diese Fragen betreffen verschiedene Gebiete; in gewissen Fällen liegen bereits Lösungsansätze vor.

Im Bereich der Tarifierung ist besonders das Problem der chemisch reinen Laktose und Glukose zu erwähnen.

Was die Verbuchung der Währungsausgleichsbeträge betrifft, die auf nach Drittländern ausgeführte Agrarerzeugnisse erhoben werden, so ist die Verpflichtung des Ausgleichs zwischen diesen Beträgen und den Erstattungen mit der Verordnung Nr. 3259 des Rates vom 19. Dezember 1974 (1) für einige Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen aufgehoben worden. Damit konnten die Probleme dieser Mitgliedstaaten gelöst werden.

Andere Probleme werden zur Zeit noch untersucht wie z.B. die Rundung des Umrechnungskurses der Rechnungseinheit, die bei der Berechnung der Agrarabschöpfungen und der Währungsausgleichsbeträge zugrundegelegt wird.

Geprüft wird auch die Frage der Auslegung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1463/73 des Rates (2) über die Zusammensetzung des auf die Währungsausgleichsbeträge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten.

Die 1972 aufgetretenen Schwierigkeiten bezüglich der Zuweisung neuer Erhebungen auf Magermilch für Fütterungszwecke, Olivenöl und stärke-

(1) ABl. L 349 vom 28.12.1974
(2) ABl. L 146 vom 4. 6.1973

haltige Erzeugnisse haben gezeigt, daß es nützlich ist, über ein Verzeichnis zu verfügen, in dem die eigenen Mittel angegeben werden.

Die Kommission hat bereits informationshalber eine erste möglichst erschöpfende Liste der Agrarabschöpfungen nach Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970 geliefert.

c) Fälle höherer Gewalt

Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, den Gemeinschaften die festgestellten Zölle zur Verfügung zu stellen, nur freigestellt werden, wenn sie höhere Gewalt geltend machen können.

Es obliegt dem Mitgliedstaat, den Beweis für das Vorliegen höherer Gewalt zu erbringen.

Im Berichtszeitraum ist kein Fall höherer Gewalt gemeldet worden.

III. HINZUZIEHUNG DER KOMMISSION ZU DEN KONTROLLEN DER MITGLIEDSTAATEN

Es steht fest, daß die in Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2/71 vorgesehenen Berichte der Kommission nicht die Möglichkeit geben, von allen Schwierigkeiten beim Funktionieren des Systems der eigenen Mittel Kenntnis zu nehmen und diese Schwierigkeiten zu beheben.

Die wichtigste Informationsquelle der Kommission ist das in Artikel 14 dieser Verordnung eingeräumte Recht, die Hinzuziehung zu den einzelstaatlichen Kontrollen zu beantragen:

- Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Kommission auf deren Antrag zu den von ihnen vorgenommenen Kontrollen hinzuziehen;
- Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 sieht außerdem vor, daß die Kommission die Mitgliedstaaten durch einen begründeten Antrag ersuchen kann, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

Anfang 1974 legte der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bedingungen fest, welche die von der Kommission beauftragten Bediensteten bei den Prüfungen nach Artikel 14 der Verordnung 2/71 einzuhalten haben; diese Bedingungen gelten insbesondere dem Berufsgeheimnis und den Modalitäten, nach denen diese Bediensteten ihre Untersuchungsbefugnisse ausüben.

In Ermangelung entsprechender Regeln hatte der Beratende Ausschuß für Eigene Mittel im Dezember 1971 beschlossen, daß die in der Verordnung Nr. 2/71 vorgesehenen Kontrollen der eigenen Mittel versuchsweise nach einem Gentlemen's Agreement zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden sollten.

1. Hinzuziehung zu den Kontrollen bis Ende 1973 und Einführung eines endgültigen Verfahrens

Gleichzeitig mit der Vorbereitung eines Verordnungsentwurfs "Beauftragte Bedienstete" zur Festlegung der Rechte und Pflichten der Bediensteten, die von der Kommission zur Teilnahme an den Eigenmittelkontrollen benannt werden, wurden 1971 und 1972 Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten der Sechsergemeinschaft durchgeführt.

Im Laufe des Haushaltsjahres 1973 wurden entsprechende Kontroll-

besuche in den drei neuen Mitgliedstaaten durchgeführt. Auf diese Weise hatten die Bediensteten der Kommission Gelegenheit, Kontakt mit den für die Feststellung und Bereitstellung zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen aufzunehmen und sich mit den nationalen Kontrollverfahren vertraut zu machen. Im Anschluß an diese Inspektionen wurden dem Beratenden Ausschuß für Eigene Mittel vergleichende Unterlagen über die in jedem Mitgliedstaat geltenden Kontrollverfahren vorgelegt, um ein erstes Urteil über die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich zu ermöglichen und um dem in der Verordnung Nr. 2/71 niedergelegten Grundsatz der Information Genüge zu tun.

Wie bereits ausgeführt, handelte es sich bei den Kontrollbesuchen nicht um eine Hinzuziehung im engeren Sinne, sondern vielmehr um eine Information der Kommission über die im Kontrollbereich zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung Nr. 2/71.

In der Zeit von der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 2/71 bis zum Ende des Haushaltsjahres 1973 wurde das für den Bereich der eigenen Mittel geplante Kontrollsystem schrittweise aufgebaut; zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wurden Informationen ausgetauscht, ohne daß jedoch Vertreter der Kommission zu der Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten tatsächlich hinzugezogen wurden

Dennoch darf man die Bedeutung dieser Übergangsphase nicht verkennen, in der die Kontakte im Hinblick auf den schrittweisen Aufbau eines völlig neuartigen Kontrollsystems geknüpft worden sind. In dieser Phase wurde unter anderem der Beweis erbracht, daß die Mitgliedstaaten

- gewillt sind, derartige Kontrollen einzurichten, und
 - sich bereit erklärten, der Kommission Angaben zur Verfügung zu stellen, die bis dahin den innerstaatlichen Verwaltungen und Organen vorbehalten waren.
-

Nachstehende Tabelle enthält die Themen und Daten der Kontrollbesuche:

Mitgliedstaat	Datum der Kontrollbesuche	Gegenstand der Kontrollen (1)
1. BELGIEN	1) 4. Oktober 1971 2) 17. Januar 1972 3) 19.- 21. Januar 1972	Brüssel: Information Zölle - Zuckerabgaben - Abschöpfungen
2. DÄNEMARK	15.- 16. Mai 1973	Kopenhagen: Zölle
3. DEUTSCHLAND	1) 30.11.- 1.12.1971 2) 9. und 10.10.1972 3) 12.- 14.12.1973 (2)	- Hamburg: Zölle - Gießen: Zuckerabgaben - Bonn: Bereitstellung - Düsseldorf: Zölle und Agrarabschöpfungen
4. FRANKREICH	7.- 9.6.1972	Marseille-Paris: Agrarabschöpfungen
5. IRLAND	1.- 4.10.1973	Dublin: Informationsbesuch
6. ITALIEN	1) 9.- 11.3.1972 2) 18.- 19.10.1972	Neapel: Abschöpfungen Neapel: Zölle Abschöpfungen Bereitstellung
7. LUXEMBURG	1) 29.9.1971 2) 20.- 21.3.1972	Luxemburg: Information Luxemburg: Zölle Abschöpfungen
8. NIEDERLANDE	10. und 22.6.1972	Amsterdam: Zölle Den Haag: Abschöpfungen und Zuckerabgaben
9. VEREINIGTES KÖNIGREICH	25.- 28.9.1973	London: Informationsbesuch

Die tatsächlichen Bedingungen für diese Hinzuziehung gemäß der inzwischen erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 165/74 (3) wurden im Verlauf der 1974 durchgeführten Kontrollen präzisiert.

- (1) Der Kontrollgegenstand wurde nur informationshalber angegeben, denn es handelte sich vorwiegend um Informationsbesuche (Verfahren bei der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung der eigenen Mittel im allgemeinen).
- (2) Hier handelte es sich um einen echten Kontrollbesuch gemäß Verordnung Nr. 165/74, die kurz vor ihrer Verabschiedung stand.
- (3) ABl. L 20 vom 24.1.1974

Diese Kontrollen erstrecken sich in Zukunft auf die:

- Ordnungsmäßigkeit der eigentlichen Vorgänge bei der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung der eigenen Mittel;
- Übereinstimmung dieser Verfahren mit den in den gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehenen diesbezüglichen Verpflichtungen.

2. Durchführung des Kontrollprogramms für 1974

A) Zahl der Kontrollen

Unabhängig von den vorher bis Mitte 1974 durchgeführten Besuchen, bei denen die Mitgliedstaaten über für die Kommission erforderliche Kontrollen im Bereich der eigenen Mittel unterrichtet wurden, sind die Dienststellen der Kommission bis zum 31. Dezember 1974 im Rahmen eines Jahresprogramms zu 22 Kontrollbesuchen hinzugezogen worden.

Dieses Jahresprogramm, das nach Kontaktbesuchen festgelegt wurde, beruht auf einem System von Stichprobenkontrollen, nach dem je Land und Haushaltsjahr jede Art der an den Haushalt der Gemeinschaft abzuführenden eigenen Mittel geprüft werden soll; diese Kontrollen sollen schrittweise auf das gesamte Zollgebiet eines jeden Staates ausgedehnt werden.

Das allgemeine Programm für das Haushaltsjahr 1974 wurde in allen Mitgliedstaaten vollständig durchgeführt; für jede Art der eigenen Mittel fand in jedem Mitgliedstaat mindestens eine Kontrolle unter Hinzuziehung der Kommissionsdienststellen statt.

In den meisten Fällen erstreckten sich die Kontrollbesuche über fünf Arbeitstage; es wurden jeweils zwei bis drei Kontrollen je Mitgliedstaat durchgeführt.

Von insgesamt 22 Besuchen entfallen 10 auf die Kontrolle der Zölle, 8 auf die Kontrolle der Abschöpfungen und 4 auf die gleichzeitige Kontrolle dieser beiden Arten von Mitteln. Die Zuckerabgaben wurden im Rahmen der Abschöpfungen kontrolliert.

In der nachstehenden Tabelle werden diese Angaben zusammenfassend dargestellt:

MITGLIEDSTAAT	Datum der Kontrollbesuche	Gegenstand der Kontrollen (1)
1. BELGIEN	24.- 28. Juni 1974 25.- 29. November 1974 9.- 13. Dezember 1974	Abschöpfungen - Zölle Zölle Zuckerabgaben
2. DÄNEMARK	3.- 5. Juli 1974 26.- 29. November 1974	Zölle Abschöpfungen einschließlich der Zuckerabgaben
3. DEUTSCHLAND	13.- 17. Mai 1974 28.- 31. Oktober 1974	Zölle - Agrarabschöpfungen Zölle
4. FRANKREICH	10.- 14. Juni 1974 9.- 13. September 1974 2.- 6. Dezember 1974	Agrarabschöpfungen Zölle Zölle
5. IRLAND	17.- 21. Juni 1974 7.- 11. Oktober 1974	Zölle Agrarabschöpfungen
6. ITALIEN	23.- 27. September 1974 9.- 13. Dezember 1974	Agrarabschöpfungen Zölle
7. LUXEMBURG	2.- 3. Mai 1974 2.- 6. Dezember 1974	Abschöpfungen - Zölle Zölle - Agrarabschöpfungen
8. NIEDERLANDE	22.- 26. April 1974 8.- 12. Juli 1974 4.- 8. November 1974	Zölle Agrarabschöpfungen Agrarabschöpfungen
9. VEREINIGTES KÖNIGREICH	13.- 17. Mai 1974 9.- 13. September 1974 26.- 29. November 1974	Zölle Agrarabschöpfungen Zölle

(1) Hier ist bei allen Mitgliedstaaten hinzuzufügen: Zentrale Erfassung und Bereitstellung der eigenen Mittel.

B) Ebene und Modalitäten der Hinzuziehung

Hinsichtlich der Auslegung der Verordnung Nr. 165/74 durch die einzelstaatlichen Verwaltungen sind bisher keine Divergenzen festzustellen.

Daher:

- wird die Kommission zu den mitgliedstaatlichen Kontrollen der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung der eigenen Mittel hinzugezogen;
- werden die einzelstaatlichen Kontrollen, sooft dies erforderlich ist, den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Erfordernissen angepaßt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Bediensteten der Kommission bei diesen Kontrollen von den für die Kontrolle zuständigen nationalen Stellen äußerst wirksam unterstützt wurden.

Infolge des unterschiedlichen Grades der Zentralisierung im Verwaltungsbereich gibt es jedoch keine einheitliche Form der Hinzuziehung zu den einzelstaatlichen Kontrollen, sondern verschiedene Modalitäten, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

a) Hinzuziehung zu hierarchischen Kontrollen auf der Ebene der externen Dienststellen

In Deutschland bestimmt das Finanzministerium bei jeder Kontrolle der eigenen Mittel durch Erlaß, welche Dienststellen für die Kontrolle zuständig sind, zu der die Beamten der Kommission hinzugezogen werden. Der Minister benennt außerdem zumindest einen Beamten der zentralen Dienststellen, der für die Organisation, Leitung und Koordinierung der Kontrollen verantwortlich ist.

Diese Kontrollen erstrecken sich in der Regel auf die Prüfung der Belege:

- entweder mit den Beamten der Vorprüfungsstelle Bund, die bei jeder Oberfinanzdirektion besteht und in diesem Fall als zuständige Dienst-

stelle bestimmt wird. Obwohl diese Dienststellen diesen Direktionen angeschlossen sind, hängen sie ihrer Funktion nach vom Bundesrechnungshof ab;

- oder bei den vom Finanzministerium bestimmten Zollämtern, wobei die zuständige Dienststelle in diesem Fall das Hauptzollamt ist, dem das kontrollierte Büro untersteht.

In Belgien, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden unterstehen die kontrollierten externen Dienste je nach Art der Mittel verschiedenen Ministerien; mit der Durchführung der gemeinsamen Kontrollen war kein Dienst im besonderen beauftragt worden. Daher werden in diesen Mitgliedstaaten die erforderlichen Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Zentraldiensten und den betreffenden Außendiensten durchgeführt, um den Vertretern der Kommission die Gelegenheit zu geben, an allen die eigenen Mittel betreffenden Kontrollvorgängen teilzunehmen, selbst wenn hierfür verschiedene Verwaltungen zuständig sind.

So werden beispielsweise in den Niederlanden die kontrollierten Dienste, d.h. Zollstellen und Produktschappen, von der Direktion der Steuerverwaltung bzw. dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei überprüft.

b) Hinzuziehung zu Kontrollen bei den zentralen Dienststellen der betreffenden Ministerien

Im Vereinigten Königreich hat das Exchequer Audit Department aus praktischen Gründen einen großen Teil seiner Kontrollbefugnisse den betreffenden Ministerien übertragen. Die Beamten der Kommission werden mithin zur internen Kontrolle dieser Ministerien hinzugezogen.

c) Hinzuziehung zu hierarchischen Kontrollen auf der Ebene der Zentralverwaltungen

In Dänemark fallen die Kontrolle der Tätigkeit der externen Dienststellen und die Rechnungsprüfung bei der Zollverwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion für Zoll. Eine Abteilung dieser Generaldirektion ist beauftragt, diese Kontrollen durchzuführen einschließlich der Eigenmittelkontrolle; letztere obliegt speziellen Kontrollbeauftragten, die sich an Ort und Stelle begeben (reisende Kontrollbeauftragte).

Für jede "gemeinsame Kontrolle" wird eine Kontrollgruppe unter Leitung eines Inspektors der Generaldirektion gebildet; die Zahl der einzelstaatlichen Beamten in diesen Kontrollgruppen ist jedoch geringer als in den üblichen Kontrollgruppen. Die von der Kommission beauftragten Bediensteten werden zur Tätigkeit dieser Kontrollgruppe hinzugezogen.

Frankreich verfügt innerhalb des Finanzministeriums über ein dem Ministerium direkt unterstelltes spezialisiertes Kontrollorgan, die sogenannte "Inspection générale des finances", die während der Ausführung des Haushaltsplans jederzeit die öffentlichen Rechnungsführer kontrolliert. Die Inspection générale des finances ist in der Lage, alle Dienststellen, die mit den eigenen Mitteln zu tun haben, zu kontrollieren. Für jede Kontrolle, zu der die Kommissionsdienststellen hinzugezogen werden, wird unter der Leitung eines Inspecteur général eine Kontrollgruppe gebildet. Diese Gruppen führen bei den Zollämtern oder anderen für die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel zuständigen Dienststellen unangemeldet Kontrollen durch.

Die Bediensteten der Kommission wurden in vollem Umfang zu diesen Arbeiten hinzugezogen.

c) Zusammensetzung der Kontrollgruppen

Neben den einzelstaatlichen Beamten nahmen folgende Beamte an den Kontrollen teil:

- Beamte der einzelnen Generaldirektionen der Kommission;
- Beamte des Kontrollausschusses.

- a) Beamte verschiedener Generaldirektionen der Kommission müssen auf Grund ihrer besonderen Zuständigkeiten im Rahmen einer von der Kommission festgelegten internen Koordinierung an den gemeinsamen Kontrollen teilnehmen.
- b) Der Kontrollausschuß kann gemäß Artikel 87 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 auf Antrag an den von der Kommission vorgenommenen Kontrollen teilnehmen, um alle Angaben zusammenzutragen, die zur Erfüllung der ihm in den Verträgen übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

Er war daher als Beobachter bei den 1974 in Belgien und in Italien durchgeführten Kontrollen anwesend.

D) Hauptgegenstand der Kontrolle

Die Kontrollen erstreckten sich auf lokaler und nationaler Ebene bei der Feststellung auf die Anwendung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften, die sich auf die Ermittlung der Eigenmittel auswirken können, und bei der Verbuchung und Bereitstellung auf die Festsetzung des Umfangs der Eigenmittel.

a) Feststellung

Von den Kontrollgruppen wurde die Anwendung der Bestimmungen über die Feststellung eingehend überprüft; sie untersuchten insbesondere folgende Punkte:

- Zölle:

- | | |
|--|--|
| • Belgien: | Anwendung einer Präferenzregelung, Verwaltung der Kontingente, Warenursprung und Warenverkehr; |
| • Deutschland: | Anwendbarkeit der Warenverkehrsbescheinigungen und Tarifierung; |
| • Frankreich: | Ursprung "assoziierte Länder"; |
| • Irland: | Tarifierung; |
| • Italien: | Warenursprung, allgemeine Präferenzen, Assoziierungsabkommen; |
| • Niederlande und Luxemburg: | aktiver Veredelungsverkehr; |
| • Vereinigtes Königreich und Dänemark: | Zollwert. |

- Abschöpfungen:

- | | |
|--|---|
| • in allen Mitgliedstaaten: | Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge; |
| • Deutschland, Frankreich und Niederlande: | Ausfuhrabschöpfungen für Getreide; |

- Dänemark: Ausfuhrabschöpfungen für Getreide und Milch-
erzeugnisse;
- Vereinigtes Königreich
und Irland: Ausfuhrabschöpfungen;
- Italien: Ausfuhrabschöpfungen bei Getreide, Milcher-
zeugnissen, Rindfleisch und Teigwaren;
- Belgien und
Luxemburg: Einzelfälle auf Grund von Stichproben.

- Zuckerabgaben:

- Buchführungskontrollen über die Produktionsabgabe (Grundquoten und
Höchstquoten);
- Kontrolle der Abgabe für Lagerhaltungskosten (Monatsübersichten der
Erzeuger).

b) Verbuchung und Bereitstellung

Die Kontrollgruppen untersuchten, ob die Systeme der zentralen Erfassung der festgestellten Eigenmittel mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind, und kontrollierten insbesondere folgendes:

- Belgien: monatliche Übersicht 58 A (Zollstelle Antwerpen) bzw.
monatliche zusammenfassende Übersicht 61 A (Zolldirek-
tion Antwerpen insgesamt);
- Dänemark: Erstellung der monatlichen Übersicht in einem Zollamt
und Buchführung des zentralen Erhebungsbüros (TCO);
Vergleich der der Kommission übermittelten Monatsüber-
sichten (Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 2/71) mit
der Buchführung des Finanzministeriums (Artikel 6
Absatz 1) sowie Vergleich der Übersichten mit dem Kon-
to bei der Dänischen Nationalbank (Artikel 7 Absatz 1);
- Deutschland: Kontrolle der Zusammensetzung der festgestellten Eigen-
mittel beim Finanzministerium;
- Frankreich: Erstellung der Übersichten S 43 anhand der Abrechnungs-
belege in den Fällen, in denen die Buchführung mit
Hilfe elektrischer Buchungsmaschinen erfolgt;
- Italien: Erstellung der monatlichen Übersichten (A 66) und
Verfahren bei der zentralen Erfassung der Einnah-
men mit Hilfe elektrischer Buchungsmaschinen;

- Luxemburg: monatliche Übersichten und zentrale Erfassung bei der Zolldirektion;
- Niederlande: Richtigkeit der monatlichen Übersichten der kontrollierten Stellen über die festgestellten Zölle und die tatsächlich eingenommenen Zölle (Abrechnungen Nr. 94);
- Vereinigtes Königreich und Irland: Vergleich der der Kommission übermittelten monatlichen Übersichten (Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 2/71) mit der Buchführung beim Finanzministerium (Artikel 6 Absatz 1) und anschließende Stichprobenüberprüfung dieser Buchführung einschließlich Kontrolle der Unterlagen bei den betreffenden Ministerien.

Die beauftragten Bediensteten konnten feststellen, daß in den Mitgliedstaaten für die Ermittlung des Nettobetrags der an die Gemeinschaften abzuführenden eigenen Mittel nach etwaigem Abzug der neuen Feststellungen unterschiedliche Methoden verwendet werden. Diese Neufeststellungen können nämlich abgezogen werden:

- auf einer Zwischenstufe der zentralen Erfassung, vor der Aufstellung der Monatsübersicht;
- bei der Zentralstelle durch Berichtigung des ermittelten Bruttobetrags.

IV. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES FUNKTIONIERENS DES KONTROLLSYSTEMS

Abschließend ist allgemein festzustellen, daß das in dem Beschluß vom 21. April 1970 skizzierte und in den Verordnungen 2/71 und 165/74 im einzelnen festgelegte System für die Kontrolle der eigenen Mittel in den Jahren 1971 bis 1973 aufgebaut wurde und 1974 in seiner endgültigen Form funktioniert hat.

Die Mitgliedstaaten haben die in diesen Vorschriften begründeten Verpflichtungen eingehalten, indem sie die Kommission unterrichtet und ihre beauftragten Bediensteten bei den einzelstaatlichen Kontrollen im Bereich der eigenen Mittel hinzugezogen haben.

Diesen allgemeinen Bemerkungen ist jedoch folgendes hinzuzufügen:

- Bemerkungen über die Verbesserung der bestehenden Kontrollverfahren, da die geltenden Vorschriften nicht völlig ausgenutzt wurden;
- Bemerkungen über Vorschläge zur Änderung der diesbezüglichen Vorschriften.

1. Erste Ergebnisse der Hinzuziehung zu den 1974 durchgeführten Kontrollen

Da es Zweck dieses Berichtes ist, das Funktionieren eines vor einem Jahr eingeführten Systems gemeinsamer Kontrollen zu beurteilen, mag die Untersuchung der eigentlichen Kontrollergebnisse zugleich als zweitrangig und begrenzt erscheinen.

Dennoch darf das erste Ergebnis dieser Jahre, nämlich die Schaffung der Grundlagen für eine befriedigende Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, nicht unterschätzt werden.

Im Haushaltsjahr 1974 hat die Prüfung von 22 mit den Anmerkungen der Mitgliedstaaten versehenen Berichten der Kommissionsdienststellen ergeben, daß bei der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung der eigenen Mittel eine gewisse Anzahl von Schwierigkeiten oder Problemen bestand. Beispielsweise werden

- bei bestimmten Zollstellen die kaufmännischen Rechnungen nicht aufbewahrt, so daß die Angaben über den Zollwert und die Tarifierung der Waren nicht auf ihre Genauigkeit überprüft werden können;
auf
- in einigen Mitgliedstaaten/"kleine Sendungen" von geringem Wert, die gelegentlich eingeführt werden und an Privatpersonen gerichtet sind sowie auf Waren im Reisegepäck Pauschalabgaben erhoben und nicht aufgeschlüsselt, obwohl sie sowohl Zölle als auch nationale Abgaben enthalten;
- auf örtlicher Ebene bestimmte eigene Mittel falsch verbucht;
- bestimmte Währungsausgleichsbeträge als Einnahmen der Mitgliedstaaten verbucht, obwohl sie sich auf Vorgänge beziehen, die nach dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung im Bereich der Währungsausgleichsbeträge abgewickelt wurden.

Diese Fragen sind teils durch die Inkraftsetzung geeigneter Verordnungen und teils in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Kommissionsdienststellen und den Dienststellen der betreffenden Mitgliedstaaten geregelt worden.

Schließlich könnten die Kontrollergebnisse in einem der nächsten Berichte über einen längeren Zeitraum eingehender analysiert werden.

2. Information der Kommission durch die Mitgliedstaaten (besonders nach Artikel 4, 5 und 13 der Verordnung Nr. 2/71)

Auf dem Gebiet der Übermittlung von Angaben der Mitgliedstaaten über das Funktionieren des Systems der eigenen Mittel hat sich im Laufe der letzten vier Jahre eine zufriedenstellende Zusammenarbeit entwickelt; in dieser Zeit wurden der Beschluß vom 21. April und die Finanzierung des Haushalts durch eigene Mittel der Gemeinschaft durchgeführt.

Die Halbjahres- und Jahresberichte über das Funktionieren dieses Systems wurden jährlich übermittelt, jedoch nicht immer zu den in der Verordnung Nr. 2/71 vorgesehenen Terminen. Die Kommission ihrerseits hat von einer förmlichen Anwendung des Artikels 5 abgesehen und auf die ausdrückliche Bekanntgabe der mit der Feststellung der eigenen Mittel beauftragten Dienststellen und Einrichtungen sowie der allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchführungsvorschriften über die Feststellung und Bereitstellung dieser Mittel seitens der Mitgliedstaaten verzichtet. Im Laufe der vorherigen Kontakte oder anlässlich der Kontrollen selbst wurden diese verschiedenen Auskünfte von den Mitgliedstaaten jedoch jeweils auf Anfrage geliefert.

Dennoch sind hinsichtlich dieser Zusammenarbeit einige Vorbehalte zu machen, d.h. die Halbjahres- und Jahresberichte der Mitgliedstaaten fielen oft zu schematisch aus, die Angaben waren zu vage und die Zahlen, losgelöst von dem nationalen Rahmen, in dem sie erarbeitet wurden, häufig schwer zu interpretieren.

Im übrigen wurden der Kommission nicht immer die Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, die für das System der eigenen Mittel von Bedeutung sind. Es wäre daher wünschenswert, daß diese Angaben, die der Kommission auf Antrag von den für die Feststellung zuständigen Dienststellen oder Einrichtungen übermittelt werden, in Zukunft systematischer eingeholt werden, so daß die Kommission das ihr gemäß Artikel 4 der Verordnung 2/71 zuerkannte Recht besser wahrnehmen kann.

3. Hinzuziehung zu Kontrollen durch die Mitgliedstaaten (Artikel 14 der Verordnung 2/71)

Die Genugtuung der Kommission über die Art und Weise der Hinzuziehung zu den einzelstaatlichen Kontrollen ist in diesem Bericht bereits zum Ausdruck gebracht worden.

Es ist nicht nur gelungen, bei jedem einzelnen Kontrollbesuch voll und ganz mit den nationalen Verwaltungen zusammenzuarbeiten, sondern es konnten vor allem im Rahmen eines ganzen Haushaltsjahres Kontrollen durchgeführt werden, und zwar anhand eines allgemeinen Programms unter Hinweis auf Fragen oder Probleme, denen das besondere Interesse der Kommission galt; dadurch erhöhte sich die Wirksamkeit der gemeinsamen Kontrollen. Diese Zusammenarbeit ist nach Möglichkeit noch zu verstärken, damit diese Kontrollen im Rahmen weitestgehend harmonisierter Programme stattfinden können.

Die von mehreren Mitgliedstaaten gewählte Lösung, die Koordination der gemeinsamen Kontrollen einer einzigen Dienststelle zu übertragen, scheint die besten Ergebnisse gebracht zu haben.

4. Die Rolle des Beratenden Ausschusses für Eigene Mittel

Seit 1971 ist dieser Ausschuss regelmäßig etwa vierteljährlich zusammengetreten und hat den Delegationen der Mitgliedstaaten und der Kommission somit Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt zu den verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Systems der eigenen Mittel und der Hinzuziehung zu den Kontrollen zu erläutern.

Dennoch hat sich seine Rolle als beratendes Organ vielleicht nicht in der gewünschten Weise entwickelt.

Der Ausschuss richtete seine Tätigkeit vielmehr vorwiegend auf den Austausch von Informationen über die verschiedenen Bereiche der Kontrolle der Vorausschätzungen für die Ausführung des Haushaltsplans hinsichtlich der Einnahmen aus. Künftig wird er in verstärktem Maße seine Rolle als Koordinator der Kontrollen wahrnehmen können, und zwar durch die Prüfung der Berichte über die gemeinsam mit den nationalen Verwaltungen durchgeführten Kontrollen und die Untersuchung der Frage, was gegebenenfalls auf Grund der Bemerkungen in diesen Berichten unternommen werden kann.

Die Prüfung dieser Berichte (etwa 20 bis 25 jährlich) ist, rein materiell gesehen, schon an sich eine umfangreiche Aufgabe und eine wertvolle Informationsquelle.

In der Frage der Haushaltsvoranschläge und der Mehrjahresvorausschätzungen könnte die Schaffung eines Unterausschusses für Wirtschaftsfragen und Statistik dem Beratenden Ausschuss dazu verhelfen, beispielsweise im Bereich der Vorausschätzung wirksam tätig zu werden, jedoch auch auf dem Gebiet der makro-ökonomischen Kontrolle der eigenen Mittel, die bei der Zuweisung der eigenen Mittel aus der Mehrwertsteuer große Bedeutung gewinnen wird.

5. Vorausschau auf die Kontrollen für das Haushaltsjahr 1975

Die nachstehende Tabelle, die das im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegte Programm für die Kontrollbesuche für 1975 enthält, wird zur Unterrichtung beigelegt.

MITGLIEDSTAAT	Termine	Gegenstand der Kontrolle
1. BELGIEN	1) 8.- 10. April 2) 14.- 18. April 3) 26.- 29. Mai und 5.- 6. Mai	Abschöpfungen Zölle Zuckerabgaben - Bereitstellung
2. DÄNEMARK	1) 7.- 11. April 2) 25.- 29. August 3) 3.- 4. November 5.- 7. November	Zölle Zölle Zuckerabgaben Agrarabschöpfungen
3. DEUTSCHLAND	1) 14.- 18. April 2) 2.- 6. Juni 3) 20.- 24. Oktober	Zölle - Abschöpfungen Zölle - Abschöpfungen Zölle
4. FRANKREICH	1) 10.- 14. März 2) 26.- 30. Mai 3) 17.- 21. November	Zölle Zölle Abschöpfungen - Verbuchung und Bereitstellung
5. IRLAND	1) 18.- 21. März 2) 22.- 26. September	Zölle Ausfuhrabschöpfungen und Zölle
6. ITALIEN	1) 15.- 18. April 2) 7.- 11. Juli 3) 6.- 10. Oktober	Zuckerabgaben - Fest- stellung und Bereitstel- lung der eigenen Mittel Abschöpfungen Zölle Feststellung und Ver- buchung
7. LUXEMBURG	1) 5.- 7. Mai 2) 1.- 5. Dezember	Zölle und Abschöpfungen Verbuchung und Bereitstel- lung der eigenen Mittel
8. NIEDERLANDE	1) 24.- 28. Februar 2) 2.- 6. Juni 3) 27.- 31. Oktober	Zölle Bereitstellung der eigenen Mittel Abschöpfungen - Zucker
9. VEREINIGTES KÖNIGREICH	1) 27.- 31. Januar 2) 27.- 30. Mai 3) 10.- 14. November	Zölle Verbuchung und Bereitstel- lung der eigenen Mittel Zölle

6. Vorschläge zur Änderung der bestehenden Vorschriften

Derartige Vorschläge müßten sich gegebenenfalls auf eine Analyse durch die Kommission stützen, wobei jedoch die Möglichkeit einer Initiative von seiten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Eigene Mittel nicht ausgeschlossen werden sollte. Auf Grund der bisherigen Erfahrung im Bereich der Kontrollen während eines begrenzten Zeitraums ist eine endgültige Beurteilung des Systems jedoch noch nicht möglich. Ebenso können noch keine Änderungsvorschläge unterbreitet werden, und die Kommission behält sich vor, diese erforderlichenfalls später vorzulegen.

Einige Einwendungen können jedoch bereits jetzt formuliert werden als Grundlage für die Überlegungen über etwaige Vorschläge zur Änderung der bestehenden Vorschriften.

Zunächst ist es für die Dienststellen der Kommission schwierig, Artikel 4 der Verordnung Nr. 2/71 anzuwenden, demzufolge die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Vorschriften über die eigenen Mittel und die gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Unterlagen übermitteln. Ohne Unterstützung der nationalen Verwaltungen ist es nicht immer möglich, Kenntnis von allen im Bereich der eigenen Mittel von den Mitgliedstaaten erlassenen neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu haben.

In Anbetracht dessen wäre es besser, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission diese Unterlagen aus eigenem Antrieb liefern würden, wobei die Kommission sich das Recht vorbehalten sollte, erforderlichenfalls nähere Angaben anzufordern. Der Text der Verordnung 2/71 müßte entsprechend geändert werden.

Außerdem wird die Entwicklung des Zollverfahrens Buchführungskontrollen bei den Abgabepflichtigen in immer stärkerem Umfang erforderlich machen. In diesem Zusammenhang dürfte es wichtig sein, daß der Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 165/74 weit genug ausgelegt wird, damit eine wirksame Hinzuziehung zu den einzelstaatlichen Kontrollen möglich ist und diese Auslegung später gegebenenfalls durch eine Änderung des Textes unter Berücksichtigung der im Laufe der bisherigen Erfahrungen festgestellten Erfordernisse abgelöst werden kann.

Sobald schließlich den Gemeinschaften neue eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer zugewiesen werden, muß das gegenwärtig geltende Kontrollsystem selbstverständlich durch neue Vorschriften ergänzt werden. Diese Vorschriften müssen zwar den Merkmalen dieser neuen Eigenmittel Rechnung tragen, grundsätzlich jedoch die für die Kontrolle der bestehenden Eigenmittel bereits festgelegten Kriterien respektieren.

EIGENE MITTEL - EINGÄNGE FÜR DEN ZEITRAUM 1971 - 1974

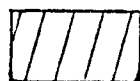
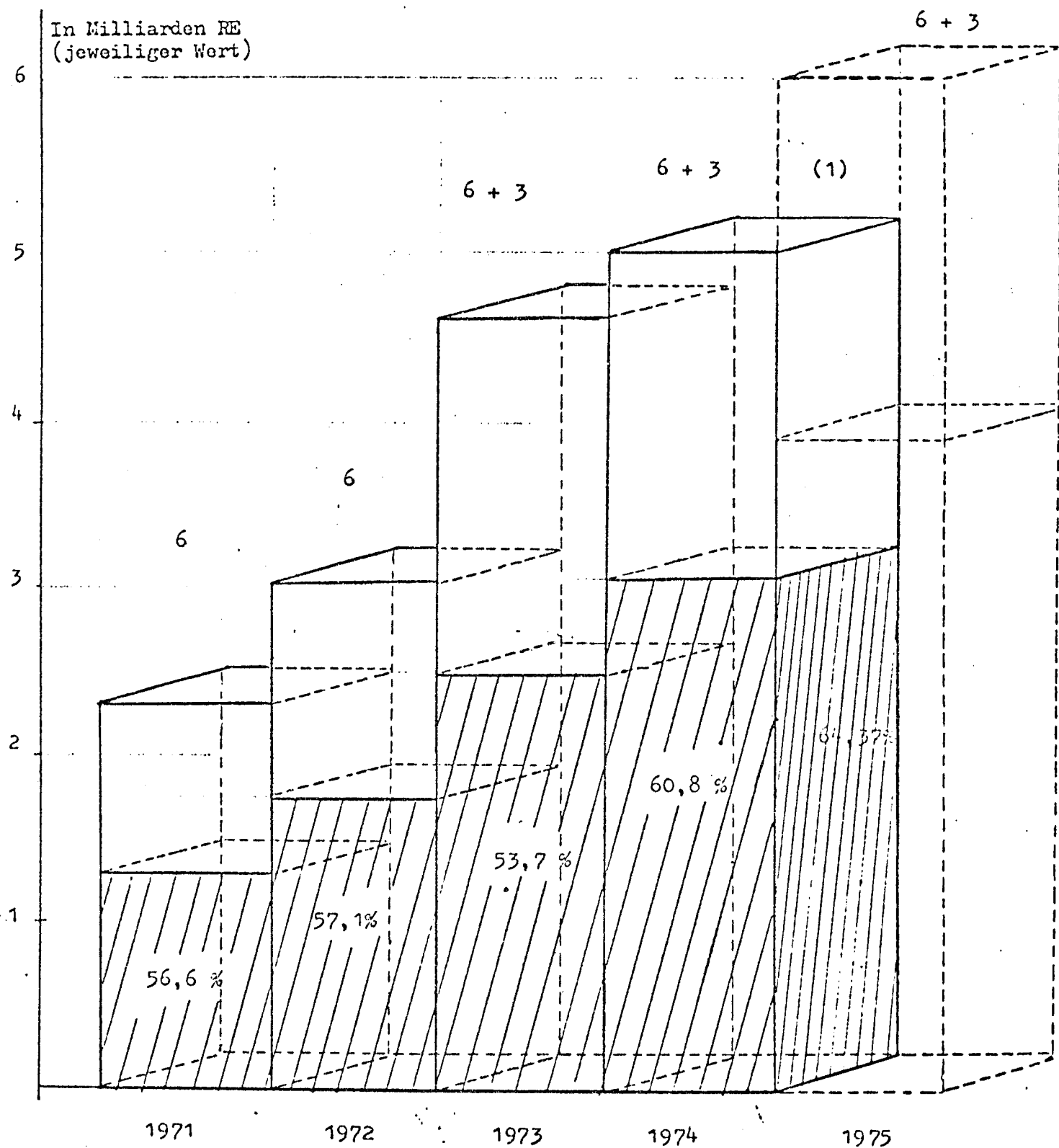
In RE

ART DER EIGENEN EINKÜHREN	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Gemeinschaft
Haushaltsjahr 1971										
Zölle 100 %	170.720.896,02	733.312.724,84	393.649.433,95	320.873.230,-	4.110.321,82	253.156.747,32	-	-	-	1.878.425.405,96
gezahlte Zölle	48.760.773,92	277.617.333,20	139.444.645,95	49.677.130,23	1.591.881,32	65.414.679,32	-	-	-	322.327.244,46
Agrarabschöpfungen	67.891.938,26	134.245.008,26	51.329.401,76	212.732.048,-	126.338,78	117.948.392,64	-	-	-	604.499.397,70
Zuckerabgaben	5.267.359,80	27.632.050,18	63.230.142,23	8.762.971,44	-	4.378.704,64	-	-	-	109.377.316,44
Insgesamt	121.940.122,04	458.594.891,64	254.204.490,-	271.198.149,72	2.118.440,30	187.742.067,80	-	-	-	1.256.098.161,30
Haushaltsjahr 1972										
Zölle 100 %	179.189.972,72	753.955.765,39	441.787.894,21	351.793.335,66	4.376.067,-	250.306.569,19	-	-	-	2.011.410.704,13
gezahlte Zölle	87.159.633,74	410.900.356,60	220.704.937,62	128.581.303,84	2.701.864,42	109.267.709,38	-	-	-	937.316.627,80
Agrarabschöpfungen	52.727.605,14	132.827.103,22	59.502.931,04	235.595.828,72	88.473,32	115.781.197,04	-	-	-	617.823.243,48
Zuckerabgaben	13.404.600,73	57.032.844,20	85.263.723,56	12.376.233,84	-	10.015.839,94	-	-	-	125.675.759,22
Insgesamt	133.383.861,66	621.760.514,22	365.471.594,22	375.333.386,40	2.790.337,74	235.064.765,36	-	-	-	1.756.824.460,60
Haushaltsjahr 1973										
Zölle 100 %	205.427.333,08	844.424.141,94	511.622.388,49	396.145.227,24	3.847.244,30	284.339.378,03	109.511.321,21	323.882.844,09	8.124.023.834,38	10.803.243.734,96
gezahlte Zölle	146.853.364,28	600.626.276,12	361.891.793,32	261.637.118,14	2.837.510,94	190.823.507,29	36.402.838,06	10.750.200,04	379.333.202,30	1.954.233.870,69
Agrarabschöpfungen	22.178.270,76	104.877.216,03	43.518.988,44	130.475.355,12	111.495,76	81.510.937,18	1.171.437,14	1.385.333,41	26.120.687,38	441.349.943,22
Zuckerabgaben	6.500.331,42	25.650.105,70	47.765.019,03	11.411.233,92	-	8.273.147,78	1.037.474,26	370.958,78	2.032.367,03	93.921.497,52
Insgesamt	175.721.966,46	731.213.597,45	648.675.901,01	403.524.327,18	2.969.206,70	230.607.612,25	38.631.769,46	12.706.334,23	402.506.316,69	2.446.337.331,43
Haushaltsjahr 1974										
Zölle 100 %	230.095.133,82	891.765.854,93	573.590.705,69	308.182.377,30	5.025.350,34	311.220.469,71	101.773.717,17	362.302.058,94	8.433.524.077,98	11.637.479.946,12
gezahlte Zölle	199.325.290,30	768.713.183,72	493.298.369,39	433.614.663,33	4.388.602,16	268.469.136,17	49.478.738,89	13.425.241,33	304.892.792,-	2.737.806.039,61
Agrarabschöpfungen	10.361.037,44	73.134.440,84	47.229.973,68	38.829.400,13	68.636,96	22.664.391,74	1.390.436,-	2.943.227,28	38.365.320,47	233.007.134,34
Zuckerabgaben	5.702.435,28	19.401.038,02	21.317.851,03	13.229.033,61	-	6.277.204,37	1.737.624,37	937.157,63	4.385.000,30	74.640.160,67
Insgesamt	215.328.903,22	861.368.644,58	562.046.214,12	307.973.998,04	4.457.239,12	297.860.734,78	52.601.799,06	17.323.620,21	948.840.241,29	3.067.643.434,42

Schaubild Nr. 1

FINANZIERUNG DES HAUSHALTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
AUS EIGENEN MITTELN FÜR DEN ZEITRAUM 1971 - 1975

In Milliarden RE
(jeweiliger Wert)



Eigene Mittel

(1) Zahlungen nach dem Bruttosozialprodukt-Aufbringungsschlüssel

Anmerkung: Die hier berücksichtigten Werte sind der Haushaltsrechnung der Gemeinschaften entnommen mit Ausnahme der Zahlen für 1975, die dem Haushaltsplan entnommen wurden.

Schaubild 1 gibt Aufschluß über den Umfang des Haushalts im Vergleich zum Umfang der eigenen Mittel. Den Schaubildern wurden jeweilige Werte zugrunde gelegt.

	<u>Haushalt</u> (in Millionen RE)	<u>Eigene Mittel</u> (in Millionen RE)
1971	2.289,5	1.296,0
1972	3.074,4	1.756,8
1973	4.641,0	2.496,5
1974	5.038,2	3.067,8
1975 *	6.061,857	3.902,0

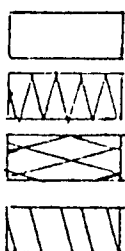
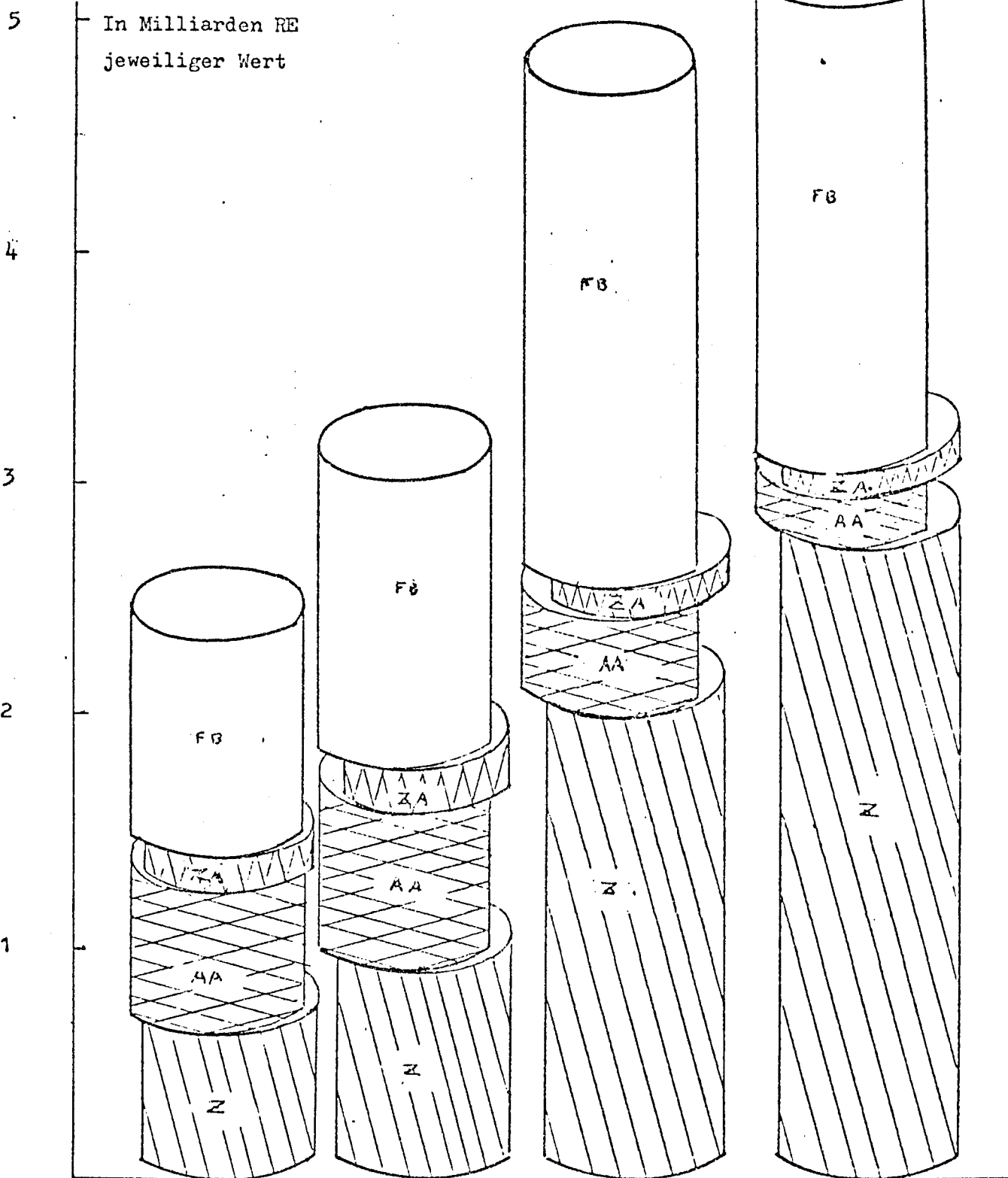
Die Zahlung der eigenen Mittel erfolgte gemäß dem Beschluß vom 21. April 1971, d.h. die Agrarabschöpfungen zu 100 % und die Zölle zu einem bestimmten Prozentsatz mit einer jährlichen Steigerung, so daß 1975 auch die Zölle in vollem Umfang überwiesen werden.

Ab 1973 kommt der Anteil der drei neuen Mitgliedstaaten hinzu, der auf der Grundlage der Artikel 129 und 130 des Beitrittsvertrags gezahlt wird.

* Haushalt 1975

FINANZIERUNG DES HAUSHALTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

NACH EINNAHMEARTEN FÜR DEN ZEITRAUM 1971 - 1974



1971 1972
Finanzbeiträge und andere Einnahmen

Zuckerabgaben

Agrarabschöpfungen

Zölle

1973

1974